

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rehhag", Waldenburg, Oberdorf und Bennwil

Änderung vom 12. Juni 2012

GS 37.0962

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 5. Januar 1999<sup>2</sup> über das Naturschutzgebiet "Rehhag", Waldenburg und Oberdorf, wird wie folgt geändert:

### Titel

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rehhag", Waldenburg, Oberdorf und Bennwil

### § 1 Schutzgebiet

<sup>1</sup> Das Naturschutzgebiet "Rehhag", Gemeinden Waldenburg, Oberdorf und Bennwil, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen

Nr. 539 und 784 und Teilflächen der Parzellen Nr. 497 und 537, alle im Grundbuch Waldenburg, sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 1006 und 1007, im Grundbuch Oberdorf, und einer Teilfläche der Parzelle Nr. 658, im Grundbuch Bennwil.

<sup>2</sup> Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 48.09 ha.

### § 3 Absatz 2, Buchstabe c

c. Klettern während der Sperrzeiten im saisonalen Sperrgebiet sowie ausserhalb der bewilligten Routen gemäss Protokoll vom 22. Oktober 1999.

<sup>1</sup> GS 31.59, SGS 790

<sup>2</sup> GS 33.569

### § 4 Absätze 1 bis 4

<sup>1</sup> Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald beider Basel und den Grundeigentümern für die Betreuung des Naturschutzgebietes gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz.

<sup>2</sup> In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

<sup>3</sup> Die von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Amt für Wald beider Basel und den Grundeigentümern gemeinsam erarbeiteten Nutz- und Schutzkonzepte (Schutz- und Pflegeplan vom 30. Juli 1998 für die Naturschutzgebiete im Wald der Gemeinde Waldenburg sowie Nutz- und Schutzkonzept vom 26. November 2010 für die Wald-Naturschutzgebiete "Wyl, Leisenberg, Rehhag, Hangelimatt, Zwischenflüe, Gugger", Gemeinden Oberdorf und Niederdorf) mit den dazugehörigen Abgeltungsberechnungen, bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt der geschützten Waldflächen.

<sup>4</sup> Die Nutz- und Schutzkonzepte mit den dazugehörigen Abgeltungsberechnungen bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind sie von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung ist neu zu ermitteln. Für die Altholzinsel (Naturwaldfläche) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Liestal, 12. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Zwick  
der Landschreiber: Achermann

<sup>1</sup> GS 33.569